



Übertragung der Aufgabe der Stadt Burg Stargard zur Fortschreibung der Brandschutzbedarfsplanung gemäß § 127 Abs. 4 KV M-V auf das Amt Stargarder Land

<i>Organisationseinheit:</i> Bau- und Ordnungsamt <i>Bearbeitung:</i> Karlo Weber	<i>Datum</i> 27.06.2023 <i>Einreicher:</i>
--	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Stadtentwicklungsausschuss (Vorberatung)	19.09.2023	Ö
Hauptausschuss der Stadtvertretung Burg Stargard (Vorberatung)	05.10.2023	N
Stadtvertretung der Stadt Burg Stargard (Entscheidung)	18.10.2023	Ö

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung beschließt die sich aus § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BrSchG M-V ergebende Aufgabe der Stadt Burg Stargard zur Fortschreibung der Brandschutzbedarfsplanung gemäß § 127 Abs. 4 KV M-V auf das Amt Stargarder Land zu übertragen.

Sachverhalt

Im Jahr 2017 wurde bereits durch die Stadtvertretung per Beschluss die Übertragung der Brandschutzbedarfsplanung auf das Amt Stargarder Land festgelegt. Im Zuge der Ermächtigung des Amtes Stargarder Land wurde die Firma LUELF & RINKE Sicherheitsberatung beauftragt die Brandschutzbedarfsplanung für alle Gemeinden des Amtes Stargarder Land und die Stadt Burg Stargard zu erstellen. Die Brandschutzbedarfsplanung wurde im Jahr 2019 durch den Amtsausschuss beschlossen.

Entsprechend der „Empfehlung für die Erstellung von Feuerwehrbedarfsplänen in Mecklenburg-Vorpommern“ (Brandschutzbedarfsplan) sollte in regelmäßigen Abständen von nicht mehr als fünf Jahren sowie bei gravierenden Änderungen der Eingangsgrößen der Bedarfsplanung überprüft und fortgeschrieben werden. Da die letztmalige Brandschutzbedarfsplanung im Jahr 2019 beschlossen wurde, ist die Fortschreibung der bestehenden Planung in den Gemeinden des Amtes Stargarder Land und der Stadt Burg Stargard für das Jahr 2024 erforderlich.

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BrSchG M-V haben die Gemeinden einen Brandschutzbedarfsplan aufzustellen. Es handelt sich hierbei um eine Aufgabe des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde und nicht um eine Aufgabe der laufenden Verwaltung, womit im Grundsatz allein die Gemeinde bzw. der Bürgermeister für die Erstellung der Brandschutzbedarfsplanung zuständig ist. Eine Aufgabenwahrnehmung durch die Amtsverwaltung kann demnach nur dann erfolgen, soweit die Aufgabe von der Gemeinde auf das Amt übertragen wurde (§ 127 Abs. 4 KV M-V).

Mit der Übertragung der Aufgabe auf das Amt sind im vorliegenden Fall keinerlei Maßnahmen verbunden, welche in die Entscheidungshoheit der Gemeinde eingreifen.

Insbesondere werden hierdurch keine Befugnisse auf den Amtsausschuss bzgl. etwaiger aus der Brandschutzbedarfsplanung folgender bzw. empfohlener Maßnahmen (z.B. Erweiterung, Schließung, Verlegung, Ausstattungsänderungen etc.) übertragen. Derartiges ist aus kommunalverfassungs- und haushaltsrechtlichen Gründen nur dann möglich, wenn die Aufgabe des Brandschutzes, welche gern. § 2 Abs. 2 KV M-V zum Kernbereich des eigenen Wirkungskreises gehört und damit Gegenstand der komm. Selbstverwaltungsgarantie aus Art. 28 GG ist, in vollem Umfang auf das Amt übertragen wird.

Aufgrund der z.T. hohen fachlichen Anforderungen sowie aus Gründen einer objektiven Darstellung und Beurteilung wird die Beauftragung eines entsprechenden Sachverständigenbüros notwendig werden. Hierdurch ließe sich die gesetzlich vorgesehene gemeindeübergreifende Abstimmung erleichtern sowie Kostenersparnisse gegenüber einer Einzelbeauftragung durch die Gemeinden realisieren.

Rechtliche Grundlagen

Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern

Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern

Finanzielle Auswirkungen

Finanzierung über den Amtshaushalt 2024

Anlage/n

Keine